wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 18. November 2026

2026/288 6.01.02.02 Richtpläne
Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2026, Anhörung im Rahmen der öffentlichen Auflage

Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon zur Anhörung im Rahmen der öffentlichen Auflage der Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans wird vom Stadtrat verabschiedet.

2. Die Stadtplanung wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon via Webapplikation "eVernehmlassungen" an die Baudirektion des Kantons Zürich zu übermitteln.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
   – Geschäftsbereichsleiter Stadtwerke
   – Abteilungsleiter Umwelt
   – Abteilungsleiter Tiefbau
   – Abteilungsleiterin Hochbau
   – Projektleiter Stadtplanung
   – Projektmitarbeiterin Stadtplanung
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
   – RZO (regionalplanung@rzo-zh.ch)

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Er besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen.

Mit Schreiben vom 28. August 2026 wurde die Stadt Wetzikon von der Baudirektion des Kantons Zürich eingeladen, sich zur Anhörung im Rahmen der öffentlichen Auflage der Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans zu beteiligen. Die Stadt Wetzikon hat bis am 14. Dezember 2026 Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben und diese via Webapplikation "eVernehmlassungen" zu erfassen.

Einordnung der Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans

Die Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans beinhaltet Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Richtplankapiteln. Vieles hat keinen direkten Bezug zur Stadt Wetzikon.

In der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde insbesondere das bisherige Kapitel "Verkehr" überarbeitet und unter dem neuen Titel "Mobilität" aktualisiert. Mit der Umbenennung des Kapitels zu "Mobilität" wird ein ganzheitlicher Blick auf das Thema "Verkehr" verfolgt. Dieser wechselt

von der physischen "infrastrukturlastigen" Perspektive zu einer integrierten, nachhaltigen und nutzerorientierten Mobilität mit Fokus auf den Menschen und seinen Mobilitätsbedürfnissen.

Die Überarbeitung des Kapitels 4 "Mobilität" (vormals "Verkehr") weist zwei inhaltliche Schwerpunkte sowie eine generelle Aktualisierung und Fortschreibung auf:

a) Aktualisierung und Fortschreibung der Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz

Mit der Teilrevision 2026 werden übergeordnete Beschlüsse auf Bundesebene nachvollzogen. Seit 2008 ist der Bund vollumfänglich für die Nationalstrassen zuständig, weshalb Verkehrsvorhaben künftig getrennt nach Bundes- und Kantonszuständigkeiten dargestellt und kantonale Interessensbekundungen separat ausgewiesen werden.

Da der Bund nach Einschätzung des Regierungsrates das Nationalstrassennetz auf absehbare Zeit nicht erweitern wird, werden entsprechende neue Strassenprojekte gestrichen oder vorläufig als kantonale Vorhaben weitergeführt. Zudem sollen gemäss der aktuellen Überprüfung unter dem Titel "Verkehr '45" bestehende Strassen vorrangig ausgebaut und Neubauten zurückhaltender geplant werden. Die in Verbindung mit den Vorlagen zu "Verkehr '45" geplanten Beschlüsse der eidgenössischen Räte sollen 2027 erfolgen und werden in einer späteren Teilrevision berücksichtigt.

b) Einführung von Koordinationsständen nach Art. 5 RPV

Art. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes enthält Bestimmungen über den Inhalt und die Gliederung des Richtplans und fordert die Koordination der einzelnen Sachbereiche. Die Kantone können mit der Bezeichnung von Koordinationsständen nach Art. 5 Abs. 2 RPV, namentlich "Festsetzung", "Zwischenergebnis" und "Vororientierung", den Grad der Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten bei Verkehrsvorhaben festhalten.

In der Teilrevision 2026 sind für sämtliche im Richtplan enthaltenen und geplanten Verkehrsvorhaben der Koordinationsstand sowie deren Realisierungshorizont aufgeführt. Die Einführung der Koordinationsstände nach Art. 5 Abs. 2 RPV unterstützt künftig eine sachgerechte Auseinandersetzung in der politischen Diskussion von geplanten Infrastrukturmassnahmen im Bereich Verkehr.

c) Generelle Aktualisierung, Fortschreibung und neue Themen

In der Teilrevision 2026 erfolgt eine allgemeine Aktualisierung gestützt auf neue Gesetze, politische Vorstösse und neue kantonale Planungsgrundlagen.

Gestützt auf den Sachplan Verkehr (Teil Programm) wird neu das Thema "Multimodale Mobilität" mit Fokusthema "Verkehrsdrehscheiben" ergänzend zum Thema Parkierung im Kapitel "Multimodale Mobilität und Parkierung" aufgenommen. Neu ist ebenfalls die Thematik "Automatisiertes Fahren" in den Kapiteln "Strassenverkehr" und "Öffentlicher Verkehr" berücksichtigt.

Neu werden in den Kapiteln "Strassenverkehr", "Öffentlicher Verkehr" und "Güterverkehr" zusätzlich "Koordinationshinweise" zum Landschaftsschutz ergänzt.

Inhaltliche Änderungen im Rahmen der Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans

Ausschnitt aus der Richtplankarte, Teilrevision 2024, Stand Anhörung und öffentliche Auflage

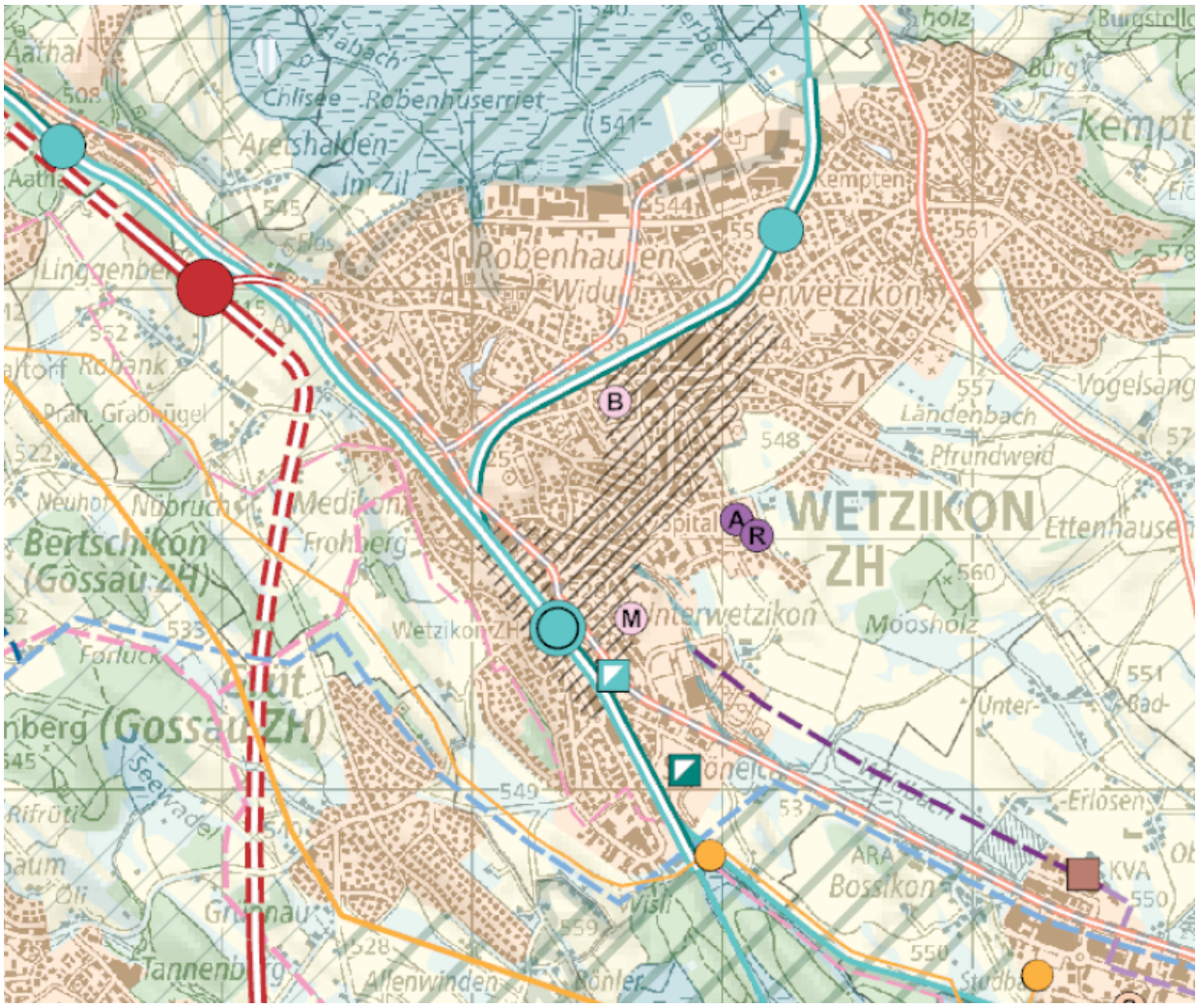

Kapitel 4 Mobilität

Gesamtstrategie

Die Bedeutung des Fuss- und Veloverkehrs, insbesondere durch die zunehmende Nutzung von E-Bikes, wird stärker betont. Zudem wurde eine Überarbeitung von Textpassagen und Massnahmen sowie die Klärung von Zuständigkeiten vorgenommen. Weitere Anpassungen betreffen die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und öffentlichem Verkehr sowie die Förderung kurzer Wege durch die Gemeinden.

Strassenverkehr

Die Teilrevision 2026 aktualisiert die Tabelle der Nationalstrassenvorhaben entsprechend den bisherigen Beschlüssen des Bundes und der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Für die Stadt Wetzikon ist besonders wichtig, dass die Oberlandautobahn im Nationalstrassennetz gemäss

Netzbeschluss des Bundes enthalten ist, jedoch noch nicht im Sachplan Verkehr von 2018 berücksichtigt wurde. Deshalb bestand dafür bislang kein entsprechendes Objektblatt. Über die zukünftige Entwicklung der Nationalstrassen wird der Bund im Rahmen von "Verkehr '45" und des aktualisierten Sachplans Verkehr (SIN 2027) entscheiden. Die entsprechenden Beschlüsse werden voraussichtlich 2027 behandelt und sollen in einer späteren Teilrevision berücksichtigt werden. Die Teilrevision 2026 bildet somit den aktuellen Planungsstand ab, ohne zukünftige Entscheide des Bundes vorwegzunehmen.

Der Ausbau der Oberlandautobahn wird neu als Kantonale Festlegung (KF) ausgewiesen. Mit dieser Darstellung wird der Aufforderung des Bundes in der Genehmigung der Teilrevision 2018 entsprochen, wonach Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz und Interessensbekundungen des Kantons getrennt auszuweisen sind. Der neu eingeführte Koordinationsstand ist bei der Oberlandautobahn als Vororientierung festgelegt und mit Realisierungshorizont 2040 bezeichnet.

Die Teilrevision 2026 aktualisiert die Planung der kantonalen Staatsstrassen. Festgehalten wird explizit, dass Neu- und Ausbauten von Nationalstrassen eine hohe Siedlungs- und Landschaftsverträglichkeit aufzuweisen haben. Bei überwiegend kantonalem Interesse ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons möglich. Textlich wird ergänzt, dass der Kanton sich beim Bund dafür einsetzt, dass die Zielsetzungen zur Bevorzugung des ÖV sowie zur Sicherstellung attraktiver Wege für den Fuss- und Veloverkehr auch für die mit dem letzten Netzbeschluss übernommenen Strecken wie z.B. die Oberlandautobahn gelten sollen.

Für die Stadt Wetzikon sind keine Anpassungen an Einträgen zu Staatstrassen vorgesehen. Vorhaben in den Nachbargemeinden (Uster, Pfäffikon) sollten kaum Auswirkungen auf Wetzikon haben. Somit bleibt das Strassennetz innerhalb der Stadt Wetzikon im kantonalen Richtplan unverändert, so wie es mit der Teilrevision 2024 im Juni 2026 vom Kantonsrat festgesetzt wurde.

Öffentlicher Verkehr

Im Kapitel "Öffentlicher Verkehr" wurden Ziele, Zuständigkeiten sowie Infrastrukturvorhaben an den aktuellen Planungsstand angepasst. Neu wird die Zielsetzung für den Einsatz von automatisierten Fahrzeugen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Kundennutzen und der Stärkung des öffentlichen Verkehrs aufgenommen.

In der Liste der Bahninfrastrukturmassnahmen des Bundes werden verschiedene Massnahmen bzw. Einträge aufgeteilt. Betroffen sind auch der Eintrag (33) für den Doppelspurausbau der S-Bahn Uster – Aathal – Jona sowie der Eintrag (35) Wetzikon – Effretikon, weil sich die Abschnitte bezüglich Koordinationsstand oder Realisierungshorizont unterscheiden:

– 33a, Uster – Aathal, Festsetzung (kurz- bis mittelfristig)
– 33b, Wetzikon – Jona, Vororientierung (langfristig)
– 35a, Illnau – Effretikon, Vororientierung (mittelfristig)
– 35b, Wetzikon – Illnau, Vororientierung (langfristig)

Fuss- und Veloverkehr

Die Teilrevision aktualisiert das Kapitel "Fuss- und Veloverkehr" und berücksichtigt neue Grundlagen wie das Veloweggesetz von 2022, das kantonale Mountainbike-Konzept von 2025 sowie das kantonale Velowegnetz und dessen Klassierung der Veloverbindungen. Inhaltlich werden die Belange des Fuss-

und des Veloverkehrs getrennt, d.h. die Ziele und Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr werden getrennt dargestellt, wobei ihre Bedeutung für kurze und mittlere Distanzen stärker hervorgehoben wird.

Zudem werden die Zuständigkeiten von Kanton, Regionen und Gemeinden präzisiert. Der Kanton übernimmt Aufgaben bei der Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes sowie bei der Planung von Mountainbike-Angeboten. Auf regionaler Ebene wird die Festlegung des kantonalen Velonetzes in den regionalen Richtplänen sowie die Unterstützung der Gemeinden bei regionalen Gesamtverkehrskonzepten genannt. Die Gemeinden sind gemäss Bundesgesetz verpflichtet, ihre kommunalen Fuss- und Velowegnetze in den kommunalen Richtplänen festzulegen. Auf eine Abbildung der Karteneinträge wird verzichtet, da sämtliche relevanten Inhalte in den regionalen Richtplänen enthalten sind.

Multimodale Mobilität und Parkierung

Mit der Teilrevision 2026 erfolgt im kantonalen Richtplan eine inhaltliche Erweiterung zum Thema "Multimodale Mobilität", in dessen Fokus die Verkehrsdrehscheiben gemäss Sachplan Verkehr (Teil Programm) stehen. Das Thema Verkehrsdrehscheiben stützt sich auf das kantonale Konzept "Verkehrsdrehscheiben" ab, welches aktuell im Entwurf vorliegt und wozu 2027 ein Regierungsratsbeschluss zu erwarten ist.

Im Mittelpunkt der multimodalen Mobilität stehen Verkehrsdrehscheiben, die den Umstieg zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln erleichtern und zur Erreichung der kantonalen Modalsplit-Ziele beitragen sollen. Der Bahnhof Wetzikon wird neu als kantonal bedeutsame Verkehrsdrehscheibe festgelegt. Die Planung und Koordination dieser Drehscheiben werden als gemeinsame Aufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden festgelegt. Dabei kommt den Standortgemeinden eine wichtige Bedeutung zu. Für die Entwicklung von national, kantonal und regional bedeutsamen Verkehrsdrehscheiben sorgen die Gemeinden für eine städtebaulich angemessene Einordnung und schaffen die planerischen Rahmenbedingungen für eine überdurchschnittliche, dichte Nutzung, eine attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums und eine optimale Einbindung in die Fuss- und Velowegnetze.

Regional bzw. kommunal bedeutsame Verkehrsdrehscheiben können in den jeweiligen Richtplänen bezeichnet werden. Neben Verkehrsdrehscheiben sind auch Parkierungsanlagen und Bike&Ride-Anlagen im regionalen Richtplan festgehalten. Ferner sollen die Regionen die Gemeinden in der Entwicklung von Verkehrsdrehscheiben unterstützen.

Die Ziele in "Parkierung" werden inhaltlich angepasst und erweitert. Unter "Nutzungsgebundenes Parkieren" wird festgehalten, dass in der Nutzungsplanung bei der Ermittlung des Angebots an Abstellplätzen die Angebote des öffentlichen Verkehrs und die Voraussetzungen für den Veloverkehr zu beachten sind. Gestrichen wird der Verweis auf die Beurteilungsgrundlagen für die Finanzierung von Park&Ride-Anlagen. Die künftige Finanzierung von P+R-Anlagen ist Gegenstand einer offenen Postulatsbeantwortung (KR-Nr. 386/2023).

Güterverkehr

Das Kapitel Güterverkehr ist bereits umfassend mit der Teilrevision 2022 überarbeitet worden. Beim Eintrag "Wetzikon-Schöneich" wurde der Koordinationshinweis zum Landschaftsschutz ergänzt, der Eintrag "Wetzikon (Güterumschlaganlage, Freiverlad bestehend, aufzuheben bei Ersatz)" bleibt unverändert.

Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

Die Anpassungen unter Kapitel 5 "Versorgung, Entsorgung" tangieren die Stadt Wetzikon nicht direkt.

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlage

Unter Kapitel 6 "Öffentliche Bauten und Anlage" erfolgen lediglich strukturelle und textliche Anpassungen, welche die Stadt Wetzikon nicht tangieren.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass in der vorliegenden Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans insbesondere das bisherige Kapitel "Verkehr" überarbeitet und unter dem neuen Titel "Mobilität" aktualisiert wurde.

Inhaltlich gibt es wenige neue Festsetzungen oder geänderte Festsetzungen, welche die Stadt Wetzikon direkt tangieren. Mit der Festsetzung des Bahnhofs Wetzikon als Verkehrsdrehscheibe von kantonaler Bedeutung wird die Wichtigkeit dieses Knotenpunktes hervorgehoben. Dies stärkt die Stadt Wetzikon in ihrer Absicht, mit der Umsetzung des Masterplans Stadtraum Bahnhof Wetzikon eine zukunftsträchtige und über die Stadt hinaus wichtige Infrastruktur bereitzustellen. Der Stadtrat nimmt die Streichung des Verweises auf die Beurteilungsgrundlagen für die Finanzierung von Park+Ride-Anlagen mit Vorbehalten zur Kenntnis. Aus Sicht der Stadt Wetzikon ist wichtig, dass die Entwicklung kantonal bedeutsamer Verkehrsdrehscheiben durch eine allfällige Änderung der Finanzierungspraxis nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Wetzikon erwartet deshalb, dass der Kanton die künftigen Finanzierungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten klärt und weiterhin bedarfsgerechte Lösungen ermöglicht.

Der Umgang mit der Oberlandautobahn ist für den Stadtrat nachvollziehbar, weil die Verkehrsvorhaben getrennt nach Bundes- und Kantonszuständigkeit dargestellt werden. Der Stadtrat begrüsst, dass die Oberlandautobahn weiterhin im kantonalen Richtplan verankert ist. Er spricht sich für die langfristige Sicherung des Vorhabens aus. Die Teilrevision 2026 bildet den aktuellen Planungsstand ab, ohne zukünftige Entscheide des Bundes, wie beispielsweise bezüglich "Verkehr '45", vorwegzunehmen. Speziell begrüsst wird auch, dass gemäss Teilrevision 2026 der Kanton sich beim Bund dafür einsetzt, dass die Zielsetzungen zur Bevorzugung des ÖV sowie zur Sicherstellung attraktiver Wege für den Fuss- und Veloverkehr auch für die mit dem letzten Netzbeschluss übernommenen Strecken wie z.B. die Oberlandautobahn gelten sollen.

Im Allgemeinen werden die Aufnahme des Koordinationsstands und des Realisierungshorizonts für sämtliche im Richtplan enthaltenen und geplanten Verkehrsvorhaben sowie die neu aufgeführten Koordinationshinweise zum Landschaftsschutz explizit begrüsst. Ebenfalls gutgeheissen wird die systematische Klärung von Zuständigkeiten. Der Stadtrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Aufgaben der Regionen und Gemeinden an verschiedenen Stellen präzisiert wurden. Dies vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Planungsebenen erheblich.

Der Stadtrat verabschiedet die Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision 2026 des kantonalen Richtplans und verzichtet darauf, konkrete Anträge zu stellen.

Akten für das Parlament

- Teilrevision 2026, Beschluss des Regierungsrates Nr. 881/2026 vom 26.08.2026
- Teilrevision 2026, Richtplantext (mit Kartenausschnitten)
- Teilrevision 2026, Richtplankarte - Blatt Nord
- Teilrevision 2026. Richtplankarte - Blatt Süd
- Teilrevision 2026, Erläuterungsbericht

Für richtigen Protokollauszug:

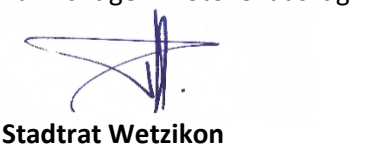

Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin